

Satzung

des Männergesangvereins Mönchengladbach - Holt 1867 e.V.

Sitz des Vereins, Zweck und Ziel

§ 1

Der Verein „Männergesangverein Mönchengladbach - Holt 1867 e. V.“ mit Sitz in Mönchengladbach – Holt ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Mönchengladbach eingetragen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Wahrung und Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Auflösung des Vereines

§ 5

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn demselben weniger als 8 aktive Sänger angehören, und auch nur dann, wenn von diesen mehr als die Hälfte für die Auflösung sind. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mitgliedschaft

§ 6

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 7

(1) Wer aktives Mitglied werden will, muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich vorher beim Vorstand anmelden. Jeder Sänger muss sich vor Aufnahme einer musikalischen Überprüfung durch den Dirigenten unterziehen. Die Aufnahme erfolgt frühestens 4 Wochen nach der Anmeldung.

(2) Passive Mitglieder sind Personen, die regelmäßig Beitrag entrichten und damit den Verein fördern, ohne aktive Sänger zu sein.

(3) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie weitere Personen werden, die sich für den Verein in besonderer Weise eingesetzt haben.

Pflichten der Mitglieder

§ 8

(1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrecht nach dem BGB. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern. Es ist Ehrenpflicht, die Zugehörigkeit zum Verein durch Wort und Tat angemessen zu dokumentieren sowie seine Unternehmungen und Veranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen.

(2) Die aktiven Mitglieder sind zum pünktlichen und regelmäßigen Besuch der Proben verpflichtet. Entschuldigungen sind möglichst vor dem Probeabend dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Jedes aktive Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der in jedem Jahr durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt wird. Entbindung hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Monat nach der Aufnahme und dauert bis zum Schluss des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.

(3) Passive Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag. § 8 (3) Satz 1 gilt hier entsprechend.

§ 9

(1) Alle aktiven Mitglieder haben Antrags-, Beratungs-, Wahl- und Stimmrecht.

(2) Die passiven Mitglieder haben weder Wahl- noch Stimmrecht, sind nicht wählbar, haben jedoch zur Mitgliederversammlung und den Probeabenden Zutritt.

(3) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die aktiven Mitglieder, jedoch kein Wahl- und Stimmrecht. Wird einem aktiven Mitglied die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt, so erlö-

schen seine Rechte als aktives Mitglied, wenn eine Betätigung als aktiver Sänger nicht weiter ausgeübt wird.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt seitens des Mitglieds durch die Vorlage einer schriftlichen Kündigung beim Vorstand. Vorab hat das Mitglied alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

(2) Mitglieder des Vereins, die das Ansehen des Vereins schädigen, gegen dessen Interessen grob verstoßen, die Satzung oder Beschlüsse missachten sowie der Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommen oder sonst das Vereinsleben schädigen, können vom Verein durch Vorstandsbeschluss unter Ausschluss des Rechtsweges ausgeschlossen werden.

Organe des Vereins

Vorstand

§ 11

Der Vorstand besteht aus:

1. und 2. Vorsitzenden,
1. und 2. Schriftführer,
1. und 2. Kassierer,
1. und 2. Notenwart.

Außerdem gehört der jeweilige Chorleiter dem Vorstand in beratender Eigenschaft an. Der 1. Vorsitzender, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Sie sind den übrigen Vorstandsmitgliedern und der Mitgliederversammlung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung durch Stimmzettel oder per Akklamation. Der Vorstand wird aus den Reihen der aktiven Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass bei der ersten Wahl nach dieser Satzung die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach Ablauf einer Amtsperiode von einem Jahr aus dem Vorstand ausscheiden. Wiederwahl ist gestattet.

§ 12

(1) Dem Dirigenten obliegt die musikalische Leitung des Vereins. Er bestimmt mit dem Vorstand die anzuschaffenden Musikalien. Er zahlt keinen Beitrag.

(2) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, führt den Vorsitz in den Versammlungen des Vereins und des Vorstandes.

(3) Der 1. Schriftführer (im Verhinderungsfall der 2. Schriftführer) führt Niederschrift über Vorstands- und Vereinsbeschlüsse, trägt Sorge für die Chronik des Vereins und erledigt alle schriftlichen Angelegenheiten.

(4) Der 1. Kassierer (im Verhinderungsfall der 2. Kassierer) verwaltet die Vereinskasse. Er gibt auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft durch den Kassenbericht ab.

(5) Der 1. Notenwart (im Verhinderungsfall der 2. Notenwart) hat die Aufsicht über sämtliche Musikalien und Bücher des Vereins.

(6) Der gesamte Vorstand wacht darüber, dass die Bestimmungen der Vereinssatzung beachtet werden.

§ 13

Vorstandssitzungen finden statt, wenn der geschäftsführende Vorstand es für nötig erachtet oder wenn die Anberaumung einer solchen von mehr als der Hälfte aller Vorstandsmitglieder verlangt wird. Beschlussfähig sind sie, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens 4 Vorstandsmitglieder zugegen sind. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen den Mitgliedern unterbreitet werden. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand selbständige Anordnungen treffen und muss sich in der nächsten Vorstandssitzung bei allen Vorstandsmitgliedern darüber verantworten.

Mitgliederversammlung

§ 14

Die Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind, findet einmal jährlich unter einer Ladungsfrist von zwei Wochen statt. Der Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumen. Diese muss einberufen werden, wenn wenigstens ~~die Hälfte~~ ^{ein Drittel} aller Mitglieder die Einberufung verlangt. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind wenigstens 8 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch ein Mehrheitsbeschluss von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 15

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 16

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob außer den vorgesehenen noch andere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe, dass 1 Kassenprüfer nach einem Jahr ausscheidet. Wiederwahl ist nicht möglich. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte mindestens einmal jährlich. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung.

§ 17

Der 1. Schriftführer, im Verhinderungsfall der 2. Schriftführer, führt über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift, die bei der nächsten Versammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch die Versammlung vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 18

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 19

Ständige Punkte der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr (Es gilt das Kalenderjahr)
2. Bericht des Kassierers und des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl eines neuen Kassenprüfers
5. Vorstandswahl
6. Etwaige Änderung der Satzung
7. Festlegen der Jahresbeiträge
8. Verschiedenes (Beschlussfassung über eventuell vorliegende Anträge)



§ 20

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2002 beschlossen. Sie tritt unverzüglich in Kraft.

Mönchengladbach, den 29. Januar 2002

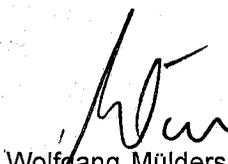
Der Vorstand:

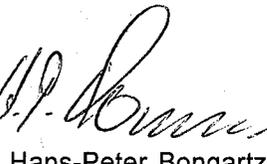

Hans Beckers
(1. Vorsitzender)

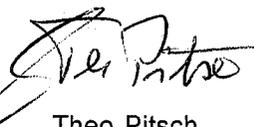

Max Settele
(1. Schriftführer)

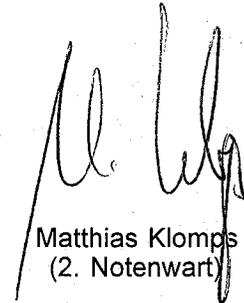

Willi Gingler
(1. Kassierer)


Peter Schuchort
(1. Notenwart)


Wolfgang Mülders
(2. Vorsitzender)


Hans-Peter Bongartz
(2. Schriftführer)


Theo Pitsch
(2. Kassierer)


Matthias Klomps
(2. Notenwart)

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts
Mönchengladbach unter VR 559 am 30. April 2002.

Mönchengladbach, 30. April 2002

Beglaubigt


(Klinken)

Justizhauptsekretärin

